

Brüssel, den 10.4.2019
COM(2019) 195 final

ANNEX 5

ANHANG

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK, DEN
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DEN AUSSCHUSS
DER REGIONEN UND DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK**

**Koordinierter Ansatz der Union zur Bewältigung der Auswirkungen eines Austritts des
Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen**

Fischereitätigkeiten:

**Koordinierter Ansatz im Falle eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs
aus der Union**

1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Die Kommission ist nach wie vor der Auffassung, dass ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf der Grundlage des Austrittsabkommens, dem die Regierung des Vereinigten Königreichs zugestimmt und das der Europäische Rat (Artikel 50) am 25. November 2018 gebilligt hat, die beste Lösung ist. Die Kommission setzt sich weiterhin für dieses Ziel ein. Zwei Tage vor Ablauf der vom Europäischen Rat bis zum 12. April 2019 verlängerten Frist¹ ist ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union jedoch deutlich wahrscheinlicher geworden.

2. NOTFALLVORBEREITUNGEN IM FISCHEREISEKTOR

Im Falle eines ungeordneten Austritts wird der Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs im Einklang mit dem Völkerrecht durch die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geregelt.

Die Europäische Union ist bereit, Schiffen des Vereinigten Königreichs bis Ende 2019 weiterhin Zugang zu gewähren, sofern das Vereinigte Königreich EU-Schiffen weiterhin Zugang gewährt. Als Notfallmaßnahme hat die Europäische Union die erforderliche Rechtsgrundlage für die Zulassung von Schiffen der EU und des Vereinigten Königreichs zur fortgesetzten Fischerei in den Gewässern der jeweils anderen Partei bis zum 31. Dezember 2019 angenommen, wobei die vereinbarten Bedingungen der Verordnungen über die Fangmöglichkeiten für 2019² eingehalten werden müssen, die festgelegt wurden, als das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedstaat war.

Sollte das Vereinigte Königreich EU-Schiffen weiterhin Zugang gewähren, arbeitet die Kommission eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um etwaige Unterbrechungen zu minimieren, die entstehen könnten, wenn EU-Schiffe Fanggenehmigungen für Fischereitätigkeiten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs erhalten müssen. Zur Umsetzung dieser Notfallmaßnahme haben die Kommission und die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte unternommen, um die Listen der Schiffe, die Fanggenehmigungen für die Gewässer des Vereinigten Königreichs beantragen, zu übermitteln, sobald das Vereinigte Königreich ein Drittland wird.

Vorrangiges Ziel bleibt es, die Fischereitätigkeiten soweit wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Union hat jedoch vorbereitende Maßnahmen ergriffen, falls das Vereinigte Königreich beschließen sollte, EU-Schiffen den Zugang zu seinen Gewässern zu verwehren. Die Union hat das bestehende Rechtsinstrument angepasst, um es Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den Fischern eine finanzielle Entschädigung zu gewähren, die in hohem Maße von der Tätigkeit in

¹ Beschluss 2019/476 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 22. März 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV, ABl. L 80 vom 22.3.2019, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 2019/124 des Rates vom 30. Januar 2019 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen, ABl. L 29 vom 31.1.2019, S. 1, und Verordnung (EU) 2018/2025 des Rates vom 17. Dezember 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2019 und 2020, ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 7.

den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen und diese vorübergehend einstellen müssen, da sie keinen Zugang zu diesen Gewässern haben.³ Ein solcher Ausgleich für die vorübergehende Einstellung ergänzt andere Maßnahmen, die im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) zur Verfügung stehen und die zur Minderung der wirtschaftlichen Nachteile aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union verwendet werden können.

3. VERBLEIBENDE PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT FISCHEREITÄTIGKEITEN

Der Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen könnte sich nachteilig auf den Fischereisektor auswirken, wenn EU-Schiffen nicht länger Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs gewährt wird. Die Folgen eines ungeordneten Brexit müssen von der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) kontinuierlich, detailliert und systematisch analysiert werden, um rasche und koordinierte Antworten zu ermöglichen.

Der Verlust des Zugangs zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs kann den Druck auf die Bestände in EU-Gewässern erhöhen und schwerwiegende sozioökonomische Folgen für die EU-Schiffe haben, die in hohem Maße vom Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs abhängen, sowie für diejenigen, deren traditionelle EU-Fanggründe aufgrund der Verlagerung des Fischereiaufwands stärker beansprucht werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes des gleichberechtigten Zugangs ist die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten der EU-27 und ihrer Flotten von wesentlicher Bedeutung.

Die vollständige oder teilweise Verlagerung der derzeit von EU27-Schiffen in Gewässern des Vereinigten Königreichs ausgeübten Fischereitätigkeiten könnte zu gravierenden Problemen führen: Es besteht die Gefahr, dass i) der daraus resultierende verstärkte fischereiliche Druck in den EU-Gewässern zur unumkehrbaren Verarmung der Meeresressourcen durch Dezimierung der Fischbestände und Schädigung des Ökosystems führt und ii) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Flotten und Schiffen in EU-Gewässern aufgrund von „Überfüllung“ entstehen.

Ein unkoordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten würde die Gemeinsame Fischereipolitik sowie die gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Fischer in der EU gefährden.

4. KOORDINIERTEN MAßNAHMEN

Die Folgen eines ungeordneten Austritts müssen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene bewältigt werden. Im Einklang mit den jeweiligen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen ist die Kommission bereit, eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Grundsätze und Maßnahmen dienen der organisierten und koordinierten Verwaltung von Abhilfemaßnahmen der EU27-Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Fischer für den Fall, dass EU-Schiffe nach dem Austrittsdatum keinen Zugang mehr zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs hätten.

³ Verordnung (EU) 2019/497 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, ABl. L 85 vom 27.3.2019, S. 22.

Die wichtigsten Ziele für die Koordinierung sind:

- Unterbrechungen weitestmöglich zu begrenzen und die Fischereitätigkeiten der EU-Flotten so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, wobei die kumulativen Auswirkungen einer Verlagerung von Fischereitätigkeiten zu berücksichtigen sind, und
- eine angemessene und ausgewogene koordinierte Anwendung von Abhilfemaßnahmen in Fällen zu gewährleisten, in denen eine Verlagerung nicht möglich oder nicht wünschenswert ist.

Leitprinzipien

Die Kommission ist bereit, mit den betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der folgenden Leitprinzipien zusammenzuarbeiten:

- Bei der Bewertung der Verlagerung von Fischereitätigkeiten sollten die kumulativen Auswirkungen berücksichtigt werden;
- die Abhilfemaßnahmen sollten sich an die Flotten und Bestände richten, die von den Folgen des Verlusts des Zugangs zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs betroffen sind, und
- der koordinierte Ansatz wird der Verhandlungsposition der EU über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich zu keinem Zeitpunkt vorgreifen.

4.1. Empfohlene Maßnahmen

4.1.1. Ermittlung und Verwaltung der Verlagerung von Fischereitätigkeiten

Zusätzlich zu den in der Kontrollverordnung⁴ und der EFCA-Verordnung des Rates⁵ vorgesehenen Maßnahmen wird die Kommission mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sich auf einen freiwilligen Rahmen für eine intensiviertere Überwachung von Änderungen der Fischereitätigkeiten in EU-Gewässern zu einigen.

Auf der Grundlage einer eingehenden Analyse der derzeitigen Fischereimuster, die von der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten durchgeführt wurde, ist die Kommission bereit, mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die relevanten Kriterien innerhalb des bestehenden Rahmens zu ermitteln und die Durchführbarkeit, die Nachhaltigkeit und den Umfang möglicher Verlagerungen zu bewerten.

Diese Kriterien könnten die mögliche Nutzung der derzeitigen Fänge des Vereinigten Königreichs in den Gewässern der EU27, die biologische Kapazität der Bestände zur Bewältigung des erhöhten fischereilichen Drucks in den EU27-Gewässern, mögliche

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtagentur, ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

Alternativen für eine Verteilung des fischereilichen Drucks, die Ausschöpfung der Quoten und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Schiffe umfassen.

4.1.2. Koordinierter Einsatz von Abhilfemaßnahmen, einschließlich Ausgleich für die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten

In Fällen, in denen eine Verlagerung der Fischereitätigkeit nach der oben genannten Analyse nicht möglich oder nicht wünschenswert ist, ist die Wahl von geeigneten Abhilfelinstrumenten gerechtfertigt. Dies kann mehrere Formen annehmen. Im Einklang mit den jeweiligen institutionellen Zuständigkeiten ist die Kommission bereit, die Ermittlung der einschlägigen Instrumente und gegebenenfalls der Bedingungen für die Anwendung solcher Instrumente mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Zu den möglichen Abhilfelinstrumenten gehören Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (u. a. gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Mehrjahrespläne, Artikel 12 über Maßnahmen der Kommission im Falle einer ernsthaften Bedrohung der Erhaltung biologischer Meeresressourcen, Artikel 13 über Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten, Artikel 16 zur Festsetzung von Fangmöglichkeiten und dem Austausch von Fangmöglichkeiten) sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

Instrumente können kombiniert werden, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Die Kommission wird mit den betroffenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Konzept für die Verwaltung der Fischereitätigkeiten zu entwickeln, einschließlich der möglichen Inanspruchnahme des Ausgleichs für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit als Instrument zur Unterstützung der Fischer für entgangene Fangtätigkeiten.

Die Verordnung (EU) 2019/497 ermöglicht den Ausgleich von Verlusten aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit durch den nicht länger bestehenden Zugang zu den Gewässern des Vereinigten Königreichs. Um die im Rahmen der EMFF-Verordnung zulässigen Möglichkeiten zu nutzen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission detaillierte Pläne für die mögliche vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 vorzulegen. Ausgehend davon wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung dieses Instruments zusammenarbeiten, um Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit zwischen den Flotten und den ermittelten betroffenen Fischereien zu gewährleisten.

5. VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT MIT ALLEN BETEILIGTEN AKTEUREN

Um die oben genannte Koordinierung zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Kontaktstelle für die direkte Kommunikation mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten anzugeben. Darüber hinaus sollte ein operatives Netz von Anlaufstellen eingerichtet werden, das sich mit spezifischen operativen Fragen befasst, die infolge eines ungeordneten Austritts auftreten können.

Erfolgreiche Koordinierungsbemühungen erfordern, dass alle Betroffenen einbezogen werden und ihre Rolle bei den notwendigen Maßnahmen spielen. Eine enge Koordinierung zwischen den Organisationen der Fischereiwirtschaft ist von wesentlicher Bedeutung und kann einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung potenzieller Konflikte zwischen Fischern leisten. Die

Kommission wird mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Konsultationen mit repräsentativen Fischereiorganisationen fortzusetzen, und Konsultationen zwischen diesen Organisationen weiter fördern.

6. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Behörden und Interessenträger können auf der folgenden Website der Kommission weitere Informationen über die Auswirkungen eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Fischereitätigkeiten finden:

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de